

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Überbrückungsgeld und Entlassungsbeihilfe des Gefangenen unpfändbar. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für diejenigen Personen, die auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung in Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind. Da der soziale Schutz dieses Personenkreises erheblich schwächer ausgestaltet ist, wird ihre berufliche und soziale Rehabilitation nicht in gleicher Weise gewährleistet. Unterschiedlich geregelt ist auch das Rechtsbehelfsverfahren gegen Vollzugsmaßnahmen, für die nach dem Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte mit anschließender Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht zuständig sind, während im Maßregelvollzug das Oberlandesgericht anzurufen ist.

B. Lösung

Die Unpfändbarkeit von Forderungen und das Rechtsbehelfsverfahren für Untergebrachte sind durch Bundesrecht normiert. Durch die Einfügung eines landesrechtlichen Vorbehalts in das Strafvollzugsgesetz soll es den Ländern ermöglicht werden, dessen Regelung auch für den Maßregelvollzug zu übernehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nur, soweit durch Landesrecht von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird.

Die Unpfändbarkeit beschränkt die Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger, zu deren Kreis im Einzelfall auch die öffentliche Hand gehören kann. Die angestrebte Konsolidierung des Untergebrachten im Zeitpunkt seiner Entlassung wirkt sich jedoch letztlich auch zugunsten der Gläubiger aus.

Das vorgeschlagene Rechtsbehelfsverfahren würde zwar die bisher insoweit nicht tätigen Landgerichte befassen, wäre jedoch verbunden mit einer weitgehenden Entlastung der Oberlandesgerichte, die künftig nur mehr im Rechtsbeschwerdverfahren zu entscheiden hätten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 443 02 — Str 7/83

Bonn, den 22. Juli 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Anlage 1) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 138 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Dem Landesrecht bleibt vorbehalten, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 und §§ 109 bis 121 entsprechende Regelungen vorzusehen.“

Artikel 2

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. In § 78a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. über Rechtsbehelfe auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entzie-

hungsanstalt, soweit den §§ 109 und 110 des Strafvollzugsgesetzes entsprechende Regelungen anzuwenden sind.“

2. In § 78b Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „78a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
3. § 121 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach § 116 des Strafvollzugsgesetzes, auch soweit dieser Vorschrift entsprechende Regelungen im Rechtsbehelfsverfahren auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt anzuwenden sind.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die gesetzliche Regelung des Vollzugs von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung ist in § 138 des Strafvollzugsgesetzes dem Landesrecht überlassen. Die dem Landesgesetzgeber insoweit in den §§ 136 und 137 des Strafvollzugsgesetzes vorgegebene Zielsetzung gebietet, den Maßregelvollzug im wesentlichen nach den Kriterien auszurichten, die für die Behandlung der übrigen Patienten eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer Entziehungsanstalt gelten (BT-Drucksache 7/918, 90). Im übrigen ist es angezeigt, die gesetzlichen Bestimmungen des Maßregelvollzuges in Anlehnung an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zu gestalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1**

Der von dem Ständigen Arbeitskreis der Psychiatriereferenten des Bundes und der Länder erarbeitete Musterentwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes enthält Vorschriften über die Verwendung des Taschengeldes, über das Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld, die Entlassungsbeihilfe und den Unterhaltsbeitrag, die den Bestimmungen der §§ 47, 51, 75 und dem zur Zeit noch nicht geltenden § 49 des Strafvollzugsgesetzes nachgebildet sind. Nicht übernommen sind die Vorschriften über die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes und der Entlassungsbeihilfe nach § 75 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes. Da sich die Interessenlage Untergebrachten von der der Strafgefangenen nicht unterscheidet, sind für den Bereich des Maßregelvollzuges dem Strafvollzugsgesetz entsprechende Unpfändbarkeitsbestimmungen erforderlich. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist eine solche Regelung jedoch nicht möglich. Die Unpfändbarkeit ist abschließend bundesrechtlich bestimmt. Ein Vorbehalt zugunsten des Landesrechts besteht nicht.

Auch die Möglichkeit, die Unpfändbarkeit durch ein Übertragungsverbot herbeizuführen (§ 851 Abs. 1 ZPO), ist nicht für alle hier betroffenen Ansprüche gegeben. Landesrechtlich kann die Übertragbarkeit nur für öffentlich-rechtliche Ansprüche und für bürgerlich-rechtliche nur insoweit ausgeschlossen werden, als Artikel 59 ff. EGBGB einen Vorbehalt enthalten (vgl. Stein-Jonas, ZPO, Kommentar, 19. Auflage 1975, Anm. I, 4 zu § 851 Abs. 1). Daher kann jedenfalls die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes des Untergebrachten nicht angeordnet wer-

den. Um eine Gleichstellung des im Maßregelvollzug Untergebrachten mit den Strafgefangenen zu erreichen, sollte in das Strafvollzugsgesetz ein entsprechender Vorbehalt für den Landesgesetzgeber aufgenommen werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren für Untergebrachte richtet sich nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Für Strafgefangene enthält das Strafvollzugsgesetz in den §§ 109 bis 121 ein eigenständiges Rechtsbehelfsverfahren, mit dem die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und ein Rechtsbeschwerdeverfahren bei dem Oberlandesgericht begründet worden ist. Auch insoweit ist es angezeigt, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, für den Bereich des Maßregelvollzuges die Rechtsbehelfsregelungen des Strafvollzugsgesetzes einzuführen.

2. Zu Artikel 2

Mit Artikel 1 wird dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, das Rechtsbehelfsverfahren im Bereiche des Vollzuges der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entsprechend den Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz zu regeln. Da nach § 110 des Strafvollzugsgesetzes über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Strafvollstreckungskammer entscheidet, bedarf es einer Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin, daß die Strafvollstreckungskammer auch zuständig ist, soweit es um einen Rechtsbehelf im Bereiche des Maßregelvollzugsgesetzes geht (§ 78 a Abs. 1 Nr. 4 GVG i. d. F. des Entwurfs). Dabei erscheint es sachgerecht, die Entscheidung im Maßregelvollzug — ebenso wie im Strafvollzug — der mit einem Richter besetzten — kleinen — Strafvollstreckungskammer zuzuweisen (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG i. d. F. des Entwurfs).

Die Ergänzung des § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG ist erforderlich, um die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bei Rechtsbeschwerden (vgl. § 116 StVollzG) gegen Entscheidungen der kleinen Strafvollstreckungskammer zu bestimmen (§ 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG i. d. F. des Entwurfs).

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen können kurzfristig nach der Verkündung des Gesetzes wirksam werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich gesetzgeberische Maßnahmen, die zu mehr sozialer Sicherheit der Untergebrachten beitragen und auf einen Abbau der den Oberlandesgerichten in den §§ 23 ff. EGGVG zugewiesenen Entscheidungskompetenz hinzielen. Die Bundesregierung hat deshalb keine Bedenken, die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes über die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes und der Entlassungsbeihilfe sowie das Rechtsbehelfsverfahren für den Bereich des Maßregelvollzuges zu übernehmen.

Der Entwurf überläßt es jedoch dem Ermessen der elf Landesgesetzgeber, ob die genannten Regelungen des Strafvollzugsgesetzes auch für den Bereich des Maßregelvollzuges eingeführt werden sollen. Dies kann zu einer bedauerlichen Rechtszersplitterung führen. Es ist damit zu rechnen, daß nur ein Teil der Länder von der Ermächtigung des Entwurfs Gebrauch machen wird. Dies hätte zur Folge, daß von Land zu Land eine unterschiedliche Behandlung von Gläubiger und Schuldner erfolgt; auf dem Gebiet des Rechtsbehelfsverfahrens würden verschiedene Rechtswege und Eingangsgерichte geschaffen und nur in einem Teil der Länder ein Rechtsmittelverfahren eingeführt. Eine derartige Rechtszersplitterung hielte die Bundesregierung für bedenklich.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob diesen Bedenken nicht in

einer alle Beteiligten befriedigenden Weise Rechnung getragen werden kann. Dafür kämen die nachfolgenden Fassungsansätze in Betracht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Um eine einheitliche Regelung zu erreichen, sollte § 138 Abs. 2 StVollzG wie folgt gefaßt werden:

„(2) Für die Unterbringung gelten die § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 und §§ 109 bis 121 entsprechend.“

2. Zu Artikel 2

Als Folgeänderung des Vorschlags zu 1. wäre Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 109“ durch die Verweisung „§§ 109, 138 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 121 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 116“ durch die Verweisung „§§ 116, 138 Abs. 2“ ersetzt.

